



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung

## Freistaat Preußen

Administrative Regierung  
Bereich innere Angelegenheiten  
Marktweg 18  
[53426] Königsfeld /Eifel  
Beate Maria a.d.F. R u d e  
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m  
[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)

An  
Heike Werding  
Parallelstr. [1] b  
[12209] Berlin

vorab per Fax an 05422 929922 (Osnabrücker Landmark e.V., Helgolandstr.11, 49324 Melle)

Werte Frau Werding,

uns ist Ihr 40-seitiges Schreiben vom 01. Juni 2017 an die Schweizerische Eidgenossenschaft und Organe des Weltpostvertrages zur Kenntnis gelangt.

Ihren Herleitungen über die Bodenrechte der Deutschen Völker stimmen wir durchaus zu. Jedoch sind Sie und Ihre Anhänger keinesfalls befugt, Preußen völkerrechtlich zu vertreten.

Auf Grund der Rücktrittserklärung des Königs von Preußen, Wilhelm II., im Wortlaut:

*"Ich verzichte hierdurch **für alle Zukunft** auf die Rechte an der Krone Preussens und die damit verbundenen Rechte an der Deutschen Kaiserkrone. Zugleich entbinde ich alle Beamten des Deutschen Reiches und Preussens sowie alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Marine, des Preussischen Heeres und der Truppen der Bundeskontingente des Treueeides, den sie Mir als ihrem Kaiser, König und Obersten Befehlshaber geleistet haben.*

*Ich erwarte von ihnen, dass sie bis zur Neuordnung des Deutschen Reichs den Inhabern der tatsächlichen Gewalt in Deutschland helfen, das Deutsche Volk gegen die drohenden Gefahren der*

*Anarchie, der Hungersnot und der Fremdherrschaft zu schützen."*

*"Wilhelm II. am 28. November 1918 in Amerongen"*

hat sich das preußische Volk eine neue Verfassung gegeben. Dabei ist es unerheblich, unter welchen Umständen der König von Preußen **„für alle Zukunft“** auf die Rechte des Königshauses verzichtet hat. Entscheidend ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

### **Preußische Verfassung 1850**

**Art. 53.** *„Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.“*

**Art. 56.** *„Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.“*

**Art. 57.** *„Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. **Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.**“*

**Art. 58.** *„Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. **Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.**“*

Da der König von Preußen, Wilhelm II., **„für alle Zukunft“** auf die Rechte des Königshauses verzichtete, hat das Staatsministerium verfassungsmäßig und folgerichtig **„für alle Zukunft“** die Verantwortung übernommen und durch die Kammern des Königs, in der verfassungsgebenden Landesversammlung, das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen am 20. März 1919 angenommen, welches bereits der Entwurf zur Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. Nov. 1920 war.

In einer Volksabstimmung hat sich das preußische Volk am 30. November 1920 eine Staatsverfassung des Freistaats Preußen gegeben und somit seine Souveränität als Staat bewahrt, in seinen Staatsgrenzen, beruhend auf den Bodenrechten. [Nicht, wie bei allen anderen ehemaligen souveränen deutschen Staaten, die sich dann nur noch eine **Länderverfassung**, beruhend auf der Weimarer Republik gegeben haben]

In der Verfassung des Freistaats Preußen wurde im Artikel 81 die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 aufgehoben.

*„Artikel 81. (1) Die Verfassung vom 31. Januar 1850 und das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 sind aufgehoben.“*

Im Jahre 1926 erfolgte durch einen Abfindungsvertrag dann die Abfindung des Königshauses.

Am 20. Juni 1926 stimmten 14,5 Millionen oder 36,4 Prozent aller Wahlbeteiligten für die entschädigungslose Enteignung der Fürsten. So war es dem preußischen Landtag möglich, das



*"Gesetz über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem preußischen Staat und den Mitgliedern des vormals regierenden preußischen Königshauses"*

vom 26. Oktober 1926 zu beschliessen.

Die Hohenzollern wurden im Jahr 1926 mit 250.000 Morgen Land und 15 Millionen Reichsmark abgefunden **und die Rechte der Monarchie wurden vollständig auf den Freistaat Preußen übertragen.** (Und dies zu einer Zeit, wo das preußische Volk hungerte und unter dem Druck des Versailler Diktats erbärmlich litt, während der Adel königlich entschädigt wurde und in Saus und Braus leben konnte.)

**Damit gingen endgültig alle Rechte des Königreichs auf den Freistaat Preußen über.**

<http://preussenprotokolle.bbaw.de/bilder/Band%2011-1.pdf>

Acta Borussica

Neue Folge

1. Reihe

Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums

1817–1934/38

herausgegeben von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

(vormals Preußische Akademie der Wissenschaften) unter der Leitung von

Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer 2002 Olms-Weidmann

Hildesheim · Zürich · New York Protokolle des Preußischen Staatsministeriums, Bd. 11/I, bearb. von G. Schulze

Der Enkel von Wilhelm II., Georg Friedrich von Preußen, klagte 2015 lediglich noch einmal um eine Entschädigung in Höhe von 1 Mio EUR. – jedoch nicht, um evtl. seine Rechte als König wahrnehmen zu wollen.

*„Georg Friedrich von Preußen klagt auf Entschädigung aus der Steuerkasse für enteignete Schlösser, Villen und Ländereien in Potsdam und Brandenburg“*

(PNN 15.01.2016)

Werte Frau Werding, Sie ermuntern jeden erbberechtigten Indigenatsträger mit Ahnennachweis bis 1913, sich den Grund und Boden der Preußen rechtlich aneignen zu können und halten mit Ihrer medialen Öffentlichkeitsarbeit die tatsächlichen Rechtsträger ab, sich ihre Staatsangehörigkeit nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) in einem Bundesstaat zu holen.

Stattdessen vertreten Sie die Auffassung, mit dem Aktivieren der Gemeinden auch die Staaten vor 1914 aktiviert zu haben, was nicht möglich ist, weil Sie und Ihre Anhänger nicht die Staatsangehörigkeit dieser Staaten nach RuStAG 1913 besitzen!

Als Mitglied im eingetragenen BRD-Verein „Osnabrückner Land e.V.“ gehen wir also davon aus, daß Sie im Besitz von BRD-Dokumenten, wie Personalausweis, Reisepass **oder** sogar die Staatsangehörigkeitsurkunde („Gelber Schein“) sind, denn ohne eine Staatsangehörigkeit eines anderen Staates zu besitzen, fallen Sie automatisch spätestens nach einem Jahr wieder in den alten BRD-Status und Personenstand der BRD gem. StAG zurück. Wie Sie selbst wissen, beurkundet die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolger des 3. Reichs die im Jahr 1934 eingeführte Staatsangehörigkeit „deutsch“ von Hitler-Deutschland.

Demnach aktivieren Sie im BRD-System, welches gemäß Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nur die Treuhandverwaltung ausübt, für die BRD diese Gemeinden.

Mit der Staatsangehörigkeit „deutsch“ irreführt, übereignen die erbberechtigten Indigenatsträger selbst freiwillig ihre Bodenrechte an die Gemeinde als Geschäftsstelle BRD, was dann im Gewohnheitsrecht rechtsverbindlich ist.

Der Zweck Ihrer Gemeindeaktivierung dient somit im Völkergewohnheitsrecht den Interessen der Treuhandverwaltung BRD und ebnet der BRD nachhaltig den Weg zur Verwertung der Gemarkung der Gemeinden in der Europäischen Union, weil die Menschen, die auf Grund ihrer Abstammung ein Recht auf die Staatsangehörigkeit in den Bundesstaaten hätten und sie tatsächliche Rechtsträger sein könnten, den Grund und Boden der von Ihnen aktivierten Staaten für sich nicht mehr einfordern!

Da der Freistaat Preußen völkerrechtskonformer und verfassungsmäßiger Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen ist, liegt die Wahrnehmung aller Rechte bei der administrativen Notregierung des sich seit 19. Oktober 2012 gem. Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht in Reorganisation befindenden Staates Freistaat Preußen.

Daher untersagen wir Ihnen die Wahrnehmung der Interessen des indigenen Volkes der Preußen wegen Unzuständigkeit.

Gegeben zu Königsfeld, am 24. August 2017

Mit freundlichen Grüßen



Uta Concha a.o.F.  
Reichstein

**Betreff:** Schreiben an Heike Werding vom 24. August 2017

**Von:** "auswaertiges-amt@freistaat-preussen.world" <auswaertiges-amt@freistaat-preussen.world>

**Datum:** 24.08.2017 17:28

**An:** info@os-landmark.de

Osnabrücker Landmark e.V.  
Helgolandstr. 11  
49324 Melle

Werte Damen und Herren,

da die Fax-Nr. 05422 929922 nicht erreichbar ist, bin ich beauftragt worden, daß anhängige Schreiben an Sie mit der Bitte um Weitergabe an Frau Heike Werding zu übersenden.

--

Mit freundlichen Grüßen  
Hans Franz Detlef a.d.F. B u r d a c k

Volkssouverän des Staates  
Freistaat Preußen  
Bereich äußere Angelegenheiten  
der administrativen Regierung

— Anhänge: —

---

Fax\_Heike\_Werding-Schreiben.pdf

1,8 MB